

# Legal Alert

Wesentliche Änderungen des öffentlichen Vergaberechts

Juni 2006

## Wichtigste Regelungen der Novellierung des öffentlichen Vergaberechts:

- **neue Grenzwerte**
- **neue Verfahrensarten (Konkurrenzdialog, elektronische Versteigerung)**
- **neue gesetzliche Institutionen (dynamisches Einkaufssystem, modifizierte elektronische Auktion)**
- **vereinfachte Prozeduren bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags**
- **schnellere Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer**
- **neue Regelung der Rechtsmittel**
- **Beschränkung der Rolle des Präsidenten des Amts für öffentliche Aufträge**
- **teures Schiedsgerichtsverfahren**

Am 25. Mai 2006 ist die lang erwartete Novellierung des öffentlichen Vergaberechts regelnden Gesetzes<sup>1</sup> („Gesetz“) in Kraft getreten. Gemäß dem Konzept des Gesetzgebers (siehe Rahmen) sollte grundlegendes Ziel der Gesetzesänderung eine Vereinfachung der Prozeduren bei öffentlichen Aufträgen sowie eine Beschleunigung des Ausschreibungsverfahrens sein.

Die wichtigsten Gesetzesänderungen umfassen u.a.:

• **Aufhebung der Pflicht, eine Reihe von Vorschriften des Gesetzes bei Aufträgen mit einem Wert, dessen Gegenwert in Zloty 60.000 Euro nicht überschreitet, anzuwenden;** Beispielweise haben Auftragnehmer im Rahmen solcher Verfahren kein Recht, Widersprüche und Beschwerden einzulegen. Das einzige ihnen zustehende Rechtsmittel ist ein Protest, über den der Auftraggeber abschließend entscheidet;

• **Anhebung der Grenzwerte für die Anwendung vereinfachter, normaler und verschärfter Verfahren** Ein vereinfachtes Verfahren wird gegenwärtig bei Aufträgen mit einem Wert von 60.000 bis 137.000 Euro bei Lieferungen und Leistungen (5.287.000 Euro bei Bauarbeiten), ein normales Verfahren bei einem Wert von mehr als 137.000 Euro bei Lieferungen

und Leistungen (5.287.000 Euro bei Bauarbeiten) und ein verschärftes Verfahren bei Aufträgen mit einem Wert von 10. Mio. Euro bei Lieferungen und Leistungen sowie 20 Mio. Euro (im Falle von Bauarbeiten) angewandt.

• **Die Einführung der Institution des „zentralen Auftraggebers“** zum Zwecke der Vergabe zentralisierter Aufträge zielt hauptsächlich auf die Regierungsverwaltung ab. Diese Institution soll zur Verbesserung der Ausführung von Lieferungen, z.B. einer Fahrzeugflotte, von Computer- und Bürogeräten oder Flugtickets, beitragen.

• **Der „Konkurrenzdialog“ stellt ein neues Vergabeverfahren dar,** das für komplexe und besonders komplizierte Aufträge vorgesehen ist, bei denen die Anwendung einer unbeschränkten oder beschränkten Ausschreibung nicht möglich ist. Dieses Verfahren soll eine Vergabe komplizierter Aufträge im Zusammenhang mit Infrastrukturvorhaben oder Prozessen, die komplexe Finanzierungsprozesse umfassen, ermöglichen.

• **Ersetzung der bisherigen elektronischen Auktion durch eine „elektronische Versteigerung“.** Der Begriff elektronische Auktion wurde für die Phase der Bewertung von Angeboten nach Abschluss des (in Form einer unbeschränkten, einer beschränkten Ausschreibung oder Verhandlungen nach Bekanntmachung durchgeführten) Hauptverfahrens beibehalten. Dank einer elektronischen Auktion werden Auftragnehmer

<sup>1</sup> Gesetzblatt vom 10. Mai 2006, Nr. 79, Pos. 551 „Gesetz vom 7. April 2006 über die Änderung des Gesetzes über das öffentliche Vergaberecht sowie des Gesetzes über die Haftung bei einer Verletzung der öffentlichen Finanzdisziplin“



ihr Angebot attraktiver gestalten können, um den Auftrag zu erhalten. Handlungen im Rahmen einer elektronischen Auktion können ausschließlich elektronisch vorgenommen werden.

- **Einführung eines „dynamischen Einkaufsystems“**, das auf einer elektronischen Erteilung eines Auftrags für allgemein verfügbare Lieferungen und Leistungen auf der eigenen Website beruht. Praktisch handelt es sich um eine verlängerte, ständig für neue Auftragnehmer offene Ausschreibung. Dieses System beruht auf den gesetzlichen Regelungen, die für eine unbeschränkte Ausschreibung vorgesehen sind, jedoch gibt es zahlreiche Änderungen. Die Zeitdauer dieses System beträgt dem Gesetz nach vier Jahre, wobei es die Möglichkeit einer Verlängerung dieses Zeitraums mit Hinblick auf den „Gegenstand der Bestellung und das besondere Interesse des Bestellers“ gibt.

- **Einführung der Möglichkeit für alle Auftraggeber, Rahmenverträge abzuschließen** (vor der Novellierung des Gesetzes war dies nur sog. Sektorenauftraggebern gestattet). Die Laufzeit eines Rahmenvertrags wurde auf bis zu vier Jahren verlängert, wobei die Möglichkeit einer noch längeren Vertragslaufzeit mit Hinblick auf den „Gegenstand des Auftrags und das besondere Interesse des Auftraggebers“ besteht;

- **Ausweitung der Pflicht zur Anwendung der Vorschriften über Sektorenbestellungen** auf diejenigen Subjekte, die Aufträge im Bereich der Erbringung von Postleistungen, der Verwaltung von Adressenbeständen und der Verwaltung von Postleistungen erteilen;

- **Änderung der Fristen für die Einlegung eines Protests** gegen den Inhalt einer Bekanntmachung in jedem Verfahren sowie gegen den Inhalt einer Spezifikation bei einer unbeschränkten Ausschreibung. Beibehalten wurde der allgemeine Grundsatz für die Einlegung eines Protestes (innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag, an dem Kenntnis über die Voraussetzungen für die Einlegung des Protestes erlangt wurde oder hätte erlangt werden können), aber es wurden eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen: Unter anderem kann ein Protest gegen eine Bekanntmachung nicht später als innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Veröffentlichung bei Aufträgen mit einem Wert von weniger als 137.000 Euro (für Lieferungen und Leistungen) und 5.278.000 Euro bei Bauarbeiten eingelegt werden. Über diesen Grenzwerten haben Auftragnehmer das Recht, innerhalb einer Frist von 14 Tagen Protest einzulegen;

- **Einführung der Möglichkeit der Kumulierung von Protesten durch den Auftraggeber**, die bei ihm bezüglich einzelner Handlung eingehen, und ihrer gleichzeitigen Prüfung;

- **Möglichkeit des Beitritts von Auftragnehmern zu Verfahren** aufgrund von Protesten und Widersprüchen, die von anderen Auftragnehmern eingelegt werden;

- **Erweiterung der Kompetenzen des Präsidenten des Amts für öffentliche Aufträge um das Recht, Sachverhalte in einem Widerspruchsverfahren zusammenzufassen**, was den Schiedsrichtern eine umfassende Prüfung der Angelegenheit ermöglichen soll;

- **Kürzung der Frist für die Prüfung einer Beschwerde durch das Bezirksgericht von drei Monaten auf einen Monat**. Es handelt sich um eine anzustrebende Frist, deren Überschreitung durch das Gericht für die Verfahrensparteien keinerlei Rechtsfolgen hat.

Die oben vorgestellten Änderungen stellen nur einige der im Gesetz vorgenommenen Neuerungen dar. Infolge der Änderungen des Gesetzes wurden auch die Ausführungsverordnungen zum Gesetz geändert.

Eine der wesentlichsten Änderungen der Ausführungsvorschriften ist die **Einführung der Möglichkeit, dem Auftraggeber Dokumente auch in elektronischer Form zu übersenden**. Man wird Kopien von Dokumenten in elektronischer Form einreichen können, sofern sie mit einer sog. sicheren elektronischen Unterschrift unterzeichnet werden.

Eine wesentliche Neuerung, die für Auftragnehmer nachteilig ist, **werden Änderungen hinsichtlich der Kostenvorschüsse bei Widersprüchen sein**. Bisher war ein Kostenvorschuss in pauschaler Höhe von 4.744 Zloty, unabhängig vom Auftragswert, vorgesehen. Eine neue Verordnung sieht vor, dass die Höhe des Kostenvorschusses vom Auftragswert abhängen und 10.000 bis 30.000 Zloty betragen wird.

Die letzte Novellierung des öffentlichen Vergaberechts hat zu vielen Änderungen geführt, die wesentliche Bedeutung für Unternehmer haben. Diese erfordern von ihnen eine sorgfältige Analyse der neuen Vorschriften, damit sie möglichst „schmerzfrei“ die neue Regelungen dieses komplizierten Rechtsgebiets zu spüren bekommen.

**Ansprechpartner:**



van der Meij Barbara  
barbara.van.der.meij@wierzowski.pl  
+ 48 22 50 50 728